

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

R e g i e r u n g s v o r l a g e .

Bundesgesetz vom1946 über die Schaffung der Österreichischen Befreiungsmedaille.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Verdienste, die sich Angehörige der auf Österreichischen Gebiete eingesetzten Streitkräfte der Alliierten Mächte, Österreicher und andere Personen um die Befreiung der Republik Österreich erworben haben, werden durch Verleihung der Österreichischen Befreiungsmedaille gewürdigt.

(2) Die Medaille verleiht der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung.

§ 2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen, insbesondere über die Voraussetzungen für die Verleihung sowie über die Ausstattung der Medaille, durch Verordnung zu erlassen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

E r l ä u t e r u n g e n .

Die Wiederkehr der Befreiungstage Österreichs gibt Anlaß zur Schaffung einer Österreichischen Befreiungsmedaille.

Durch diese sollen Verdienste um die Befreiung Österreichs, welche sich die auf dem Bundesgebiete zum Einsatz gelangten Truppen der Alliierten Mächte, Österreicher und andere Personen erworben haben, entsprechend gewürdigt werden.

Die Schaffung einer solchen Medaille hat das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes zur Voraussetzung, welches insbesondere auch die Kompetenz zur Verleihung dieser Medaille zu regeln hätte. Der Bundespräsident, mit welchem im Gegenstande Fühlung genommen worden ist, hat seine Bereitschaft bekundet, diese Medaille im Falle ihrer gesetzlichen Einführung zu verleihen.
